

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## Satzung

vom 21. Oktober 2016

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (BGS – WAS) vom 16. Oktober 2007 (MFrABl. 23/2007, S. 161), geändert durch Satzung vom 22. April 2009 (MFrABl 13/2009, S. 81) und Satzung vom 22. November 2012 (MFRaBl 1/2013, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Absatz 1

wird „2. § 2 Nr. 2“ geändert in „2. § 2 Nr. 2 und Nr. 3“

wird „3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung“ gestrichen.

2. § 10 Grundgebühr wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### § 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Dauerdurchfluss (Q3)	mit Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	4,019 €/Monat
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	7,103 €/Monat
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	14,486 €/Monat
über 16 m <sup>3</sup> /h	über 10,0 m <sup>3</sup> /h	24,860 €/Monat
Verbundzähler		59,533 €/Monat

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 3 auf das Dreifache.

3. In § 11 Verbrauchsgebühr

Absatz 1

wird „1,65 €“ durch „1,84 €“ ersetzt.

4. § 15 Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 15 Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

(1) Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 WAS getrennt abgerechnet.

(2) Dem Wasserabnehmer wird jährlich ein Gebührenbescheid erteilt.

Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen, in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Vorauszahlungen sind zu den im Bescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

(3) Die dem Gebührenbescheid zu Grunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des Zweckverbandes, die mit einem Ausweis versehen sind, festgestellt. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Errechnung der Wassergebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

(4) Der Gebührenbescheid wird dem Grundstückseigentümer zugestellt.

Wenn der Grundstückseigentümer nicht selbst in dem angeschlossenen Gebäude wohnt, muss er auf Verlangen des Zweckverbandes einen ortsansässigen Vertreter benennen, an den der Zweckverband alle das Versorgungsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben und dem er insbesondere die Gebührenbescheide zustellen kann. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

Geschieht dies nicht, so werden

- für eine schriftliche Mahnung 3,50 €,

- für jeden Inkassogang, der zur Mahnung der Zahlung notwendig wird, 40,00 € Inkassogebühren erhoben.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann fällig, wenn ein solcher Auftrag erfolglos verläuft.

Im Falle der Einstellung (Sperrung) der Wasserlieferung gemäß § 23 der Wasserabgabensatzung (WAS) wird bei der Wiederaufnahme der Versorgung ein Pauschbetrag von 67,23 € erhoben.

Zur mehrmaligen Vorlegung eines Gebührenbescheides ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel, hergestellten Unterschriften genügen. Bei Rücklastschrift durch ein Bankinstitut nach erteilten SEPA-Lastschriftmandat werden 3,00 € Banklastgebühren verrechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, den 21. Oktober 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe



Wolfgang Geus  
Verbandsvorsitzender